



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 der Coronavirus- Einreiseverordnung

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald erlässt als zuständige Behörde nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 - CoronaEinreiseV (BAnz AT 12.05.2021 V1) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 4a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 - IfSGZuV (GBl. S. 361), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Februar 2021 (GBl. S. 245) geändert worden ist, nachstehende Verfügung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Grenzpendler im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen,
 - a. die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren, oder
 - b. diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die eine Person nach Buchstabe a zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt,

- (2) Grenzgänger im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die
 - a. in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Baden-Württemberg begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren, oder

- b. diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die eine Person nach Buchstabe a zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt.

§ 2

Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler und Grenzgänger bei der Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 6 Abs. 3 Nummer 1 CoronaEinreiseV

- (1) Grenzpendler und Grenzgänger, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 1 Nummer 6 CoronaEinreiseV verfügen.
- (2) Können Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.
- (3) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (4) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

§ 3

Regelung von weiteren Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für nahe Angehörige bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 6 Abs. 3 Nummer 1 CoronaEinreiseV

- (1) Personen, die in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts vornehmen, müssen zweimal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne des § 1 Nummer 6 CoronaEinreiseV verfügen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 1 Nummer 6 CoronaEinreiseV verfügen.
- (3) Können die in Absatz 1 genannten Personen bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.
- (4) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (5) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

§ 4

Regelung von weiteren Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 6 Abs. 3 Nummer 1 CoronaEinreiseV

Von § 5 Abs. 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV nicht erfasst sind bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten Personen, die Einsatzaufgaben nach Feuerwehrgesetz, Rettungsdienstgesetz oder Polizeigesetz wahrnehmen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absätze 3 Satz 2 und 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung vom 23. Februar 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79102 Freiburg erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung wird am 19. Mai 2021 durch öffentliche Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 20. Mai 2021 in Kraft.

Freiburg, 19. Mai 2021

Dorothea Störr-Ritter
Landrätin

Begründung

In der am 13. Mai 2021 in Kraft getretenen neuen Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 werden sowohl für die Anmelde- und Absonderungspflicht als auch für die Testnachweispflicht von aus Risikogebieten in die Bundesrepublik Deutschland Einreisenden bundeseinheitlich festgelegt.

Vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes soll es in Baden-Württemberg Ausnahmen bzw. Erleichterungen von der Testnachweispflicht für bestimmte Personengruppen von Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten geben. Hierfür steht in § 6 Absatz 3 Nummer 1 CoronaEinreiseV eine Öffnungsklausel für das Handeln der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zur Verfügung.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV eine Ausnahme von der Testnachweispflicht für Grenzgänger und Grenzpendler sowie für Besucher von nahen Angehörigen insoweit geschaffen, als in diesen Einzelfällen der Nachweis von kalenderwöchentlich zwei Negativtests ausreichend ist. Zudem kann der Test abweichend von § 5 Absatz 1 CoronaEinreiseV auch unverzüglich nach der Einreise durchgeführt werden.

Personen, die Einsatzaufgaben nach Feuerwehrgesetz, Rettungsdienstgesetz oder Polizeigesetz wahrnehmen, sind aufgrund der Eilbedürftigkeit der Einsätze und der in der Regel nur kurzen Aufenthaltsdauer in Baden-Württemberg oder dem Hochinzidenzgebiet gänzlich von der Test- und Nachweispflicht befreit.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist nicht auszuschließen, dass Nachbarländer des Landes Baden-Württemberg weiter als Hochinzidenzgebiete erklärt bleiben oder künftig erklärt werden. Die oben genannten Personengruppen müssten in diesem Fall nach der CoronaEinreiseV bei jeder Einreise einen Testnachweis vorlegen können. Die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts soll nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Grenzbereich eingeschränkt werden. Aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie sind auch beim Besuch naher Angehöriger Ausnahmen zuzulassen. Als Besucher von nahen Angehörigen gelten Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts. Zum Ausgleich müssen sowohl Grenzpendler und Grenzgänger als auch Besucher von nahen Angehörigen bei regelmäßiger Einreise über einen maximal zweimal kalenderwöchentlich durchgeführten negativen Test verfügen. Durch das regelmäßige Pendeln zu gleichbleibenden Berufs-, Studien- und Ausbildungsstätten mit einem bekannten und damit gut identifizierbaren Personenkreis ist die Kontaktnachverfolgung bei Infektionen gewährleistet, so dass eine Modifikation beim Testerfordernis für Grenzpendler und Grenzgänger daher unter Berücksichtigung infektiologischer Belange möglich ist. Es wird für diese Personengruppen zudem geregelt, dass für den Fall, dass

ein negatives Testergebnis nicht bereits bei Einreise vorgelegt werden kann, die Testung unverzüglich im Inland nachzuholen ist.

Das Testergebnis ist zu dokumentieren und mitzuführen, sobald es vorliegt. Die oben genannten Ausnahmen stellen nicht nur ein praxisnahes, sondern auch infektiologisch vertretbares Vorgehen dar. Bei Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten liegt ein abstraktes Infektionsrisiko vor, das unter Einhaltung von den z.B. am Arbeitsplatz vorliegenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen noch zusätzlich minimiert werden kann. Durch die verpflichtenden Testungen sowohl bei Grenzpendlern bzw. Grenzgängern sowie bei Besuchern von nahen Angehörigen wird das Schutzniveau erhöht, da hierbei in der Regel auch asymptomatisch infizierte Personen identifiziert werden können.

Somit werden die besonderen Bedürfnisse sowie Herausforderungen der oben genannten Personengruppen angemessen berücksichtigt. Die beschriebene Erleichterung ist unter diesen Voraussetzungen im Vergleich zu anderen Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten aus infektionsschutzrechtlicher Sicht angemessen.